



Trennt sich ein unverheiratetes Paar, kann es bezüglich des Kindes Unterhaltsansprüche geben. FOTO: DPA

## TRENUNG

## Unterhalt auch nach „wilder Ehe“ möglich

### Unverheiratete haben Zahlungsverpflichtungen.

Trennen sich unverheiratete Eltern, stellt sich oft die Frage: Gibt es einen Anspruch auf Unterhalt? Dass das gemeinsame Kind einen Anspruch auf Unterhalt hat, ist den meisten bekannt. Aber auch der für die Kindererziehung zuständige Elternteil kann ohne Trauschein von seinem Ex-Partner Geld verlangen, erklärt die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer.

Verdiente beispielsweise der erziehende Elternteil vor der Geburt des Kindes, und werden diese Einkünfte nicht durch das Elterngeld ausgeglichen, so besteht ein Anspruch auf Unterhalt. Bei der Berechnung wird das frühere Einkommen um die sogenannten berufsbedingten Aufwendungen wie Fahrtkosten gekürzt. Das Basis-Elterngeld von 300 Euro beziehungsweise das Elterngeld Plus von 150 Euro werden nicht auf den Unterhalt angerechnet.

War der erziehende Elternteil vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig, hat er einen pauschalen Unterhaltsanspruch in Höhe von 880 Euro. Diese Summe entspricht dem Existenzminimum für nicht Erwerbstätige. Erhält der Elternteil Elterngeld oder Elterngeld Plus, so muss der über 300 beziehungsweise 150 Euro hinausgehende Betrag von den 880 Euro abgezogen werden.

Der Unterhaltsanspruch besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Er kann sich verlängern, wenn die Belange des Kindes eine besondere Betreuung erfordern.

Trennt sich das Paar vor der Geburt des Kindes und kann die Mutter aufgrund der Schwangerschaft ihrer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen, so beginnt die Unterhaltspflicht frühestens vier Monate vor der Geburt. Der Vater hat Kosten zu tragen, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung entstehen. DPA

### Nachbarrecht

Ein laut bellender Hund, herüberhängende Äste, wuchernde Wurzeln, Grillschwaden oder lärmende Geräte in Nachbars Garten - jetzt in der Saison gibt es so manchen Grund für Ärger am Gartenzaun. Was ist erlaubt und was müssen Nachbarn vielleicht doch hinnehmen? Am Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr geht es beim MZ-Leserforum um Fragen zum Thema **Nachbarrecht**. Auskunft geben Peter Ohm, Ulf Mätzig und Hagen Ludwig vom Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN).

➔ Rufen Sie an: **0345/560 82 18, -560 80 19 und -560 83 13**

# Wer muss Unterhalt zahlen?

**LESERFORUM** Fachanwältinnen beantworten Fragen zu den Themen Trennung, Scheidung und Sorgerecht.

Katrin R., Laucha:

**Wir leben seit zweieinhalb Jahren getrennt. Mein Ex wurde zur hundertprozentigen Unterhaltszahlung für unser Kind verpflichtet. Aufgrund seines „runtergerechneten“ geringen Verdienstes als Selbstständiger kann er weder für das Kind noch für mich Unterhalt zahlen. Muss ich das so hinnehmen? Ich erhalte jetzt für das Kind vom Jugendamt Unterhaltsvorschuss.**

So kann sich der Vater nicht aus seiner Unterhaltspflicht „mogeln“. Gegenüber einem minderjährigen Kind besteht eine erhöhte Erwerbsobliegenheit. Er muss alles dafür unternehmen, um den Mindestunterhalt laut Düsseldorfer Tabelle sicherzustellen. Reicht sein Verdienst dafür nicht aus, ist zu prüfen, ob er als Angestellter mehr verdienen kann. Eventuell lässt sich auch durch einen Wohnortwechsel ein höherer Verdienst erzielen. Da Sie Ihrer Schilderung zufolge der „Mittellosigkeit“ des Vaters nicht trauen, wäre auch nach Vermögen zu fragen und abzuwägen, ob sich eine Pfändung lohnt.

Paula K., Kelbra:

**Unser Sohn ist seit 17 Jahren geschieden. Sein Kind, 30 Jahre alt, selbstständig, eigene Wohnung, will jetzt nach dem dreijährigen Bundeswehrdienst studieren. Ist es richtig, dass er Unterhalt von seinem Vater verlangen kann? Das Bafög-Amt hat ihn deshalb bereits angeschrieben. Der Vater verdient 1 100 Euro netto.**

Solange ein Kind eine Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat, sind Eltern verpflichtet, den Unterhalt zu finanzieren. Insofern kann der Sohn von der Unterhaltspflicht seines Vaters ausgehen. Allerdings muss dessen Selbstbehalt gewahrt bleiben. Bei einem über 18-jährigen Kind beträgt der Selbstbehalt des Vaters 1 300 Euro. Mit seinem Verdienst von monatlich 1 100 Euro liegt der Vater darunter und ist damit nicht leistungsfähig. Das kann er gegenüber dem Bafög-Amt mit seinen Verdienstbescheinigungen nachweisen.

Jan F., Saalekreis:

**Ich verdiene im Monat 1 650 Euro netto. Wie viel Unterhalt werde ich für meine 16-jährige Tochter zahlen müssen, die künftig bei meiner Frau wohnen wird? Wie haben uns getrennt.**

Die Höhe der Unterhaltszahlung richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle. Derzeit müssen Sie mit Ihrem Einkommen den Mindestunterhalt von 370 Euro pro Monat zahlen, wenn Ihre Frau das Kindergeld bezieht. Es kann aber auch eine Höherstufung um eine Gruppe in Betracht kommen, da die Tabelle von zwei Unterhaltsverpflichteten ausgeht.

Christoph T. Halle:

**Ich bin Erwerbsunfähigkeitsrentner und muss Unterhaltsvorschuss für drei Kinder an das Jugendamt zurückerzahlen. Es wurden Raten zu je 30 Euro festgelegt. Jetzt bin ich in Sachen Kindesunterhalt noch von der Arbeitsagentur angeschrieben worden. Wieso?**

Es geht um zwei verschiedene Sachverhalte. Einmal um die Rückzahlung an das Jugendamt. Zum anderen geht es um die laufende Unterhaltszahlung für Ihre Kinder. In der Vergangenheit ist das Jugendamt mit Unterhaltsvorschuss für Ihre Kinder eingesprungen. Diesen zahlen Sie jetzt an das Jugendamt in Raten zurück. Ihre Ex-Frau bezieht gegenwärtig Arbeitslosengeld II, ist bedürftig und benötigt Unterhalt für ihre Kinder. Der Anspruch Ihrer ehemaligen Frau beziehungsweise der Kinder ist auf die leistende Behörde über-

### Unterhalt für Kinder wird seit 1. Januar 2018 neu berechnet

Düsseldorfer Tabelle - Stand: 1. Januar 2018

**Beträge:** Gerichte ziehen beim Unterhalt für Kinder die Düsseldorfer Tabelle heran. Die Beträge sind zum 1. Januar 2018 erhöht worden. Die Abbildung gibt neben den normalen Werten auch den Zahlbetrag an (dickgedruckt), der sich nach Abzug des Kindergeldes ergibt. Dieses wird bei Minderjährigen zur Hälfte und bei volljährigen Kindern voll abgezogen. Das Kindergeld beträgt aktuell für das erste und zweite Kind 194 Euro, für das dritte 200 Euro und ab dem vierten 225 Euro.

**Einkommen:** Zum 1. Januar wurden auch die Einkommensklassen reformiert, was für einige Kinder zu Einbußen führen dürfte. Bisher lag die niedrigste Einkommensgruppe bei einem Nettoeinkommen von bis zu 1 500 Euro, seit Januar bei 1 900 Euro. Auch alle weiteren Klassen wurden um jeweils 400 Euro nach oben korrigiert. Die Folge: Viele Eltern fallen künftig in die nächstniedrigere Einkommensklasse, womit sich auch der Mindestunterhalt verringert.

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	Altersstufen (§ 1612 a   BGB)											
	0-5 Jahre		6-11 Jahre		12-17 Jahre		ab 18 Jahre					
	Anrechnung Kindergeld	Anrechnung Kindergeld	Anrechnung Kindergeld	Anrechnung Kindergeld	Anrechnung Kindergeld	Anrechnung Kindergeld	Anrechnung Kindergeld	Anrechnung Kindergeld	Anrechnung Kindergeld	Anrechnung Kindergeld		
	1/2. Kind	3. Kind	1/2. Kind	3. Kind	1/2. Kind	3. Kind	1/2. Kind	3. Kind	1/2. Kind	3. Kind		
bis 1 900	348	<b>251</b>	<b>248</b>	399	<b>302</b>	<b>299</b>	467	<b>370</b>	<b>367</b>	527	<b>333</b>	<b>327</b>
1 901 - 2 300	366	<b>269</b>	<b>266</b>	419	<b>322</b>	<b>319</b>	491	<b>394</b>	<b>391</b>	554	<b>360</b>	<b>354</b>
2 301 - 2 700	383	<b>286</b>	<b>283</b>	439	<b>342</b>	<b>339</b>	514	<b>417</b>	<b>414</b>	580	<b>386</b>	<b>380</b>
2 701 - 3 100	401	<b>304</b>	<b>301</b>	459	<b>362</b>	<b>359</b>	538	<b>441</b>	<b>438</b>	607	<b>413</b>	<b>407</b>
3 101 - 3 500	418	<b>321</b>	<b>318</b>	479	<b>382</b>	<b>379</b>	561	<b>464</b>	<b>461</b>	633	<b>439</b>	<b>433</b>
3 501 - 3 900	446	<b>349</b>	<b>346</b>	511	<b>414</b>	<b>411</b>	598	<b>501</b>	<b>498</b>	675	<b>481</b>	<b>475</b>
3 901 - 4 300	474	<b>377</b>	<b>374</b>	543	<b>446</b>	<b>443</b>	636	<b>539</b>	<b>536</b>	717	<b>523</b>	<b>517</b>
4 301 - 4 700	502	<b>405</b>	<b>402</b>	575	<b>478</b>	<b>475</b>	673	<b>576</b>	<b>573</b>	759	<b>565</b>	<b>559</b>
4 701 - 5 100	529	<b>432</b>	<b>429</b>	607	<b>510</b>	<b>507</b>	710	<b>613</b>	<b>610</b>	802	<b>608</b>	<b>602</b>
5 101 - 5 500	557	<b>460</b>	<b>457</b>	639	<b>542</b>	<b>539</b>	748	<b>651</b>	<b>648</b>	844	<b>650</b>	<b>644</b>

Alle Angaben in Euro

QUELLE: OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF | GRAFIK: MZ BÜTTNER

### Zum Thema Familienrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

**Alltagshilfe:** In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Fachleuten zu einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden montags an dieser Stelle veröffentlicht.

**Zum Nachlesen** gibt es die Leserforen auf der MZ-Internetseite. Dort finden Sie auch die Themen für die nächsten Telefonaktionen.

➔ [www.mz-web.de/leserforum](http://www.mz-web.de/leserforum)



**Marie-Luise Merschky**  
Fachanwältin für Familienrecht  
in Halle



**Sandra Baatz**  
Fachanwältin für Familienrecht  
in Naumburg



**Olivia Goldschmidt**  
Fachanwältin für Familienrecht  
in Magdeburg

gegangen. Diese verlangt jetzt von Ihnen die laufende Unterhaltszahlung für Ihre Kinder.

Jürgen W., Burgenlandkreis:

**Stimmt es, dass nach der Trennung beziehungsweise Scheidung in Bezug auf den Umgang mit den Kindern das Wechselmodell der Regelfall ist?**

Nein, das ist keineswegs so. Nach wie vor gilt nach der gesetzlichen Regelung das Residenzmodell. Demnach lebt das Kind nach der Trennung oder Scheidung im Haushalt eines Elternteils, und dem anderen Elternteil wird ein Umgangsrecht eingeräumt. Das Wechselmodell ist eine weitere Option, die von den Ex-Partnern praktiziert werden kann. Dabei lebt das Kind immer im Wechsel bei dem einen Elternteil und dann beim anderen, beispielsweise im Wochen-Rhythmus. Das Kind lebt also eine Woche bei der Mutter, die andere bei dem Vater, dann wieder bei der Mutter, dann wieder beim Vater. Wichtig ist, dass das halbe/halbe geschieht und nicht ein Elternteil bevorzugt wird. Nach einem neueren Beschluss des Bundesgerichtshofes ist es im Übrigen möglich, das Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteils durchzusetzen, wenn alle anderen Voraussetzungen dafür stimmen. Voraussetzung für das Wechselmodell ist ein fairer Umgang der Ex-Partner miteinander und eine gute Kommunikation zwischen den beiden. Entscheidend ist auch, dass das Kindeswohl im Mittelpunkt steht, es dem Kind gut tut und es einverstanden ist.

Andreas P., Halle:

**Anfang des Jahres hat sich meine Frau urplötzlich von mir getrennt und hat auch die beiden Kinder, sechs und zehn Jahre, mitgenommen. Wir haben uns in Bezug auf die Kinder auf das Wechselmodell geeinigt. Eine Woche sind die Kinder bei der Mutter, die andere Woche bei mir. Der zehnjährige Sohn will aber nicht bei mir sein. Welche Rechte habe ich, um an den Jungen heranzukommen?**

Ihrer Schilderung zufolge haben Sie die gemeinsame elterliche Sorge für die Kinder. Ohne Ihre Zustimmung kann deren Aufent-

halt nicht geändert werden. Sie sollten alles daran setzen, dass Sie möglichst schnell wieder Umgang mit Ihrem Kind haben, damit keine Entfremdung eintritt. Suchen Sie das Gespräch mit Ihrer Ex-Frau und dem Kind. Es gibt auch Beratungsmöglichkeiten beim Jugendamt. Notfalls sollten Sie das Umgangsrecht gerichtlich geltend machen.

Philipp L., Merseburg:

**Bin ich verpflichtet, der Mutter über meine Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben? Es geht um den Unterhalt für unser gemeinsames Kind, das bei der Mutter lebt.**

Grundsätzlich sind Unterhaltspflichtige alle zwei Jahre verpflichtet, Auskunft über ihr Einkommen zu erteilen. Das begründet sich in dem Auskunftsanspruch, den die Kindesmutter beziehungsweise das Kind grundsätzlich hat und der im Paragraph 1605 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt ist. Übrigens müssen Kinder ab Volljährigkeit den Unterhalt gegenüber ihren Eltern selbst geltend machen.

Jens M., Naumburg:

**Ich bin in den Burgenlandkreis gezogen. Für meinen siebenjährigen Sohn bin ich unterhaltspflichtig. Da ich noch keine Arbeit gefunden habe und mir die finanziellen Mittel ausgehen: Wie verhält es sich mit dem Unterhaltsvorschuss?**

Die Kindesmutter hat das Recht, einen sogenannten Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt zu beantragen. Das Geld kann das

Jugendamt gegebenenfalls vom Kindesvater, also von Ihnen, zurückerfordern. Der Unterhaltsvorschuss wird seit 1. Juli 2017 für Kinder bis zum 18. Geburtstag gezahlt, wenn sie bei einem alleinerziehenden Elternteil leben. In der Regel wird Unterhaltsvorschuss dem Alleinerziehenden gewährt, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Dann kann das Jugendamt mit der Zahlung „einspringen“. Gegenüber minderjährigen Kindern besteht jedoch eine erhöhte Erwerbsobliegenheit.

Anja H., Eisleben:

**Meine Tochter studiert im vierten Semester. Bis zu welchem Alter hat ein Kind Anspruch auf Unterhaltszahlung?**

Es gibt keine Altersbegrenzung. Der Unterhalt ist geschuldet, wenn sich ein Kind in der Ausbildung befindet. Für diese Zeit muss in der Regel Unterhalt gezahlt werden. Danach gilt eine Übergangsfrist für die Stellensuche, für die je nach Oberlandesgericht drei bis sechs Monate eingeräumt wird, und während der weiter Unterhalt zu zahlen ist, sofern das Kind noch keine Stelle gefunden hat. Im Gegenzug hat das Kind die Verpflichtung, die Ausbildung zielstrebig durchzuführen.

Sophie R., Harzkreis:

**Meine Tochter lebt in Trennung. Danach kommt die Scheidung. Ist damit das bisher gemeinsame Sorgerecht für den gemeinsamen Sohn automatisch passé?**

Trennung und Scheidung ändern nichts am gemeinsamen Sorgerecht für ein gemeinsames Kind. Das bedeutet, die Entscheidung über alle wichtigen Dinge in Bezug auf das Kind müssen die Eltern gemeinsam treffen. Entscheidungen des täglichen Lebens hingegen trifft der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt. Wenn Ihre Tochter die alleinige Sorge für das Kind beantragen möchte, muss sie darlegen, aus welchem Grund die gemeinsame elterliche Sorge nicht ausgeübt werden kann. Auch muss Ihre Tochter glaubhaft darlegen, weshalb die Sorge auf sie zu übertragen ist, zum Beispiel

da das Kind zu ihr eine engere Bindung hat oder sie das Kind besser fördern kann.

Hannelore D., Köthen:

**Unser Sohn ist geschieden. Bis jetzt bestimmt seine Ex-Frau, wann er das gemeinsame, fünf Jahre alte Kind sehen kann. Zum Beispiel, dass er in seinem kompletten Urlaub nur 14 Tage mit dem Kind hat. Gibt es so eine Festlegung? Was kann er tun?**

Nein, so eine Vorgabe mit den 14 Tagen gibt es nicht. In der Regel einigen sich die Eltern allein zu den Umgangszeiten mit dem Kind. Die können ganz individuell abgestimmt werden. In einigen Fällen funktioniert das jedoch nicht und einem Elternteil wird trotz eines gemeinsamen Sorgerechts das Kind vorenthalten. Nach Ihrer Schilderung ist das bei Ihrem Sohn der Fall. Helfen Gespräche mit der Kindesmutter nicht weiter, sollte sich ihr Sohn schnellstmöglich an das Jugendamt wenden und sich bemühen, wieder Umgang mit dem Kind zu haben. Als letzter Schritt bleibt nur der Weg zum Amtsgericht, um sein Recht gerichtlich durchzusetzen.

Paul H., Halle:

**Wir lassen uns nach mehr als 30 Jahren Ehe scheiden. Ich habe derzeit einen Rentenanspruch von 1 600 Euro, meine Frau 900 Euro. Wie funktioniert das mit dem Versorgungsausgleich?**

Der Versorgungsausgleich erfolgt bei einer Scheidung automatisch. Dabei werden die in der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften je zur Hälfte geteilt. Ausgleichspflichtig ist derjenige, der länger im Arbeitsleben war oder höhere Beiträge entrichtet hat - in dem Fall also Sie. Das bedeutet, dass Ihre Ex-Frau durch den Versorgungsausgleich Anspruch auf einen bestimmten Kapitalwert hat, sprich eine höhere Rente bekommen wird. Ihre Rentenzahlung wird entsprechend gekürzt. Beachten Sie: Der Versorgungsausgleich gilt auch für beamtenrechtliche und betriebliche Rentenansprüche sowie Ansprüche aus der privaten Altersvorsorge, zum Beispiel Riesterrente.

Kornelia Noack und Dorothea Reinert notierten Fragen und Antworten.